

## Umweltinspekitionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke, Basalt AG</b>
Standort:	Josef-Linden-Weg 3, 51149 Köln
Anlage:	Asphaltmischwerk
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	2.15 Herstellung von Asphaltmischgut
Aktenzeichen:	6.021_8-0077
Aufwand der Umweltinspektion:	13 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	März 2021 bis April 2021
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	06.04.2021
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	09.04.2021
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bauaufsichtsamt (63)</li><li>• Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Altlastkataster, Datenmanagement, Gefährdungsabschätzungen (573/1)</li><li>• Bauverwaltungsamt (62)</li><li>• Stadtplanungsamt (61)</li><li>• Dezernat 56 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln</li></ul> 573/1 hat teilgenommen
Inspektion angemeldet?	Ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunkt-mäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob die Asphaltmischanlage hinsichtlich der allgemeinen, immissions- und wasserrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe: Heizöl- und Dieseltank, Dieseltankstelle und Schmierstofflagerung.
- Überprüfung der Pegel für die Bodenluftmessung aufgrund fragwürdiger Messergebnisse

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

- Ursprungsgenehmigung vom 06.08.1964: Az.: 70/4-B.22/63
- Bescheid vom 15.07.1969: Az.: 082-8/1969
- Bescheid vom 17.08.1976: Az.: 10.32-18/76 Lh/Kner
- Bescheid vom 15.02.1980: Az.: 10.32-46/79 K/Bau
- Bescheid vom 21.08.1984: Az.: 1190-31/84-Rp/Hr
- Bescheid vom 04.06.1991: Az.: 2140-92/89-Köh/Hr
- Bescheid vom 11.03.1994: Az.: 30.099.00/93/0215.2-2120-Lh/Rot/Hr
- Bescheid vom 29.04.2003: Az.: 31-Pat/G/30.0209/02/0811BBB2
- Bescheid vom 23.10.2008: Az.: 53.8851.2.15-§16-190/07-Ba
- Bescheid vom 04.09.2014: Az.: 6.001\_8-0077\_121\_2014/04

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

### C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	Ja
Mängel behoben:	Ja (Nachweise am 16.04.2021 vorgelegt)
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

<b>Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel</b>
- Tankstelle ist nicht durch passenden Anfahrtsschutz ausgerüstet
- nicht durchgeführte Dokumentation und Begründung nach Gewerbeabfallverordnung über unsortierte Abfälle

### D) Veranlasste Maßnahmen

<b>Maßnahmen der Behörde:</b>	Anschreiben an Betreiber mit Mängelaufstellung und Frist zur Beseitigung der Mängel.
-------------------------------	--

### Anlage - Mängeldefinitionen

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.